

Beschluss

AZ: BSchK/102c/2010/VZ

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

In dem Schiedsverfahren

des Antragstellers

gegen

den Antragsgegner

wegen Vollstreckung des Beschlusses vom 12. Februar 2011 (BSchK/102/2010)

hat die Bundesschiedskommission im Umlaufverfahren am 17. Mai 2011 beschlossen:

Der Antrag wird abgewiesen.

Begründung:

Der Antrag vom 13. Mai 2011 wird als weiterer Antrag auf Vollstreckung des Beschlusses der Bundesschiedskommission vom 12. Februar 2011 in dem Verfahren BSchK/102/2010 gewertet.

Da der Antragsteller nicht Verfahrensbeteiligter in dem genannten Verfahren war, hat er diesbezüglich weder einen Anspruch noch ein Interesse auf Vollstreckung.

Sein Antrag war daher als unzulässig abzuweisen.

Die Entscheidung erging einstimmig.